AUSTAUSCHSEITEN

zu **Punkt 6** des **53. Ministerrates** (Seite 3 des Gesetzestextes, Seite 2 der Erläuterungen)

Abs. 3 lit. a bis j von der Verpflichtung zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen ausgenommen und nicht barrierefrei zugänglich sind, sind binnen zwei Monaten zu beantworten.

Aufgaben im Zusammenhang mit der Web-Zugänglichkeit

- § 5. (1) Zur Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Web-Zugänglichkeit
- 1. ist wiederkehrend zu überwachen, inwieweit Websites und mobile Anwendungen der im § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Rechtsträger den Anforderungen an einen barrierefreien Zugang nach § 3 entsprechen und hierüber jedes dritte Jahr einen Bericht zu erstellen und diesen unter Einbeziehung der jeweiligen Berichte der Länder der Europäischen Kommission vorzulegen. Die betroffenen Rechtsträger haben an der Überwachung mitzuwirken.
- 2. sind Beschwerden entgegenzunehmen und zu prüfen, die sich auf Verstöße gegen die Vorgaben Bundesgesetzes, insbesondere Mängel bei Einhaltung dieses der Barrierefreiheitsanforderungen, durch einen der in § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Rechtsträger beziehen. Die betroffenen Rechtsträger haben bei der Prüfung der Beschwerde mitzuwirken. Ist die Beschwerde berechtigt, so sind Handlungsempfehlungen auszusprechen und Maßnahmen vorzuschlagen, die der Beseitigung der vorliegenden Mängel dienen. Liegt auch ein Verstoß gegen Vorschriften in anderen Bundesgesetzen, die das Gleichbehandlungsgebot betreffen, vor, so kann die Beschwerde an die jeweils nach diesen Vorschriften für Beschwerden von betroffenen Personen zuständige Stelle weitergeleitet werden. Beschwerden sind von betroffenen Personen ausschließlich über eine von der zuständigen Stelle (Abs. 2) zur Verfügung zu stellende elektronische Kontaktmöglichkeit einzubringen.
- 3. sind Personen bei der Verfolgung ihrer Rechte wegen behaupteter Verletzung dieses Gesetzes zu unterstützen, insbesondere durch Information und Beratung über die nach diesem oder anderen Bundesgesetzen bestehenden Rechtschutzmöglichkeiten.
- 4. sind Schulungsprogramme für einschlägige Interessensvertreter und das Personal von Einrichtungen gem. Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen zu koordinieren.
- 5. sind die anzuwendenden inhaltlichen Anforderungen an die Erklärung zur Barrierefreiheit (§ 4) sowie die anzuwendende Überwachungsmethodik und Berichtsmodalitäten (Z 1) im Internet zu veröffentlichen.
- (2) Der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort kann mit Verordnung eine Stelle festlegen, die die Aufgaben gemäß Abs. 1 wahrzunehmen hat. Sofern diese Stelle in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministers fällt, ist die Verordnung durch den Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit diesem zu erlassen. In Zeiträumen, in denen eine solche Verordnung nicht besteht, ist die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) für die Besorgung der Aufgaben gemäß Abs. 1 zuständig.
- (3) In Zusammenhang mit den Aufgaben gemäß Abs. 1 hat eine Abstimmung mit den Ländern zu erfolgen. Die zuständige Stelle hat insbesondere die Vorgaben für den Bericht gemäß Abs. 1 Z 1 verpflichtend an die Länder weiterzuleiten und die Abstimmung der Prüfungen durchzuführen. Der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort wird seine bereits bestehenden Kommunikationsplattformen der zuständigen Stelle dafür zur Verfügung stellen und in der Koordination unterstützen.
- (4) Die zuständige Stelle hat den obersten Organen des Bundes die für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Bestimmung bei ihr anfallenden Kosten jeweils nach Maßgabe der Anzahl der zu überwachenden Websites und mobilen Anwendungen anteilig zu verrechnen.

Datenschutz

- § 6. (1) Die ganz oder teilweise automatisierte sowie nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständige Stelle (§ 5 Abs. 2) ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben, die übertragen wurden, erforderlich ist.
- (2) Die zuständige Stelle ist verpflichtet, im Zuge der Datenverarbeitung das Datengeheimnis zu wahren und sämtliche Mitarbeiter und Auftragnehmer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Wahrung dieses Datengeheimnisses gemäß § 6 DSG zu verpflichten.
- (3) Die Organe, Mitarbeiter und Auftragnehmer der zuständigen Stelle sind über Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten zu Kenntnis gelangen zur Geheimhaltung verpflichtet.

anderen nationalen Gesetzen allenfalls eine Verpflichtung bestehen kann, die Anforderungen an die Barrierefreiheit zu erfüllen.

Bei Dateien mit Büroanwendungsformaten (lit. a) handelt es sich zB um Dateien mit den Formaten pdf, docx, xls, somit um Dateien, die in Websites enthalten sind, jedoch nicht in erster Linie für die Verwendung im Internet gedacht sind (vgl. hierzu auch Erwägungsgrund 26 der Web-Zugänglichkeits-RL).

Als Inhalte von Dritten (lit. e) sind insbesondere verlinkte Textinhalte zu verstehen. Stücke aus Kulturerbesammlungen werden im Art. 3 Z 7 der Web-Zugänglichkeits-RL als Gegenstände definiert, die in privatem oder öffentlichem Besitz, von historischem, künstlerischem, archäologischem, ästhetischem, wissenschaftlichem oder technischem Interesse und Teil von Sammlungen sind, die von Kultureinrichtungen wie Bibliotheken, Archiven und Museen geführt werden.

Bei Reproduktionen von Stücken aus Kulturerbesammlungen, die aus den genannten Gründen nicht vollständig barrierefrei zugänglich gemacht werden können (lit. f) handelt es sich beispielsweise um historische Karten sowie Bücher in alter Schrift. Diese Ausnahme gilt nicht in Bezug auf Metadaten im Zusammenhang mit der Reproduktion von Stücken aus Kulturerbesammlungen. Als Metadaten bzw. Metainformationen werden strukturierte Daten (auch textbasierte Beschreibungen) bezeichnet, die Informationen über andere Informationsressourcen, im gegebenen Fall über das jeweilige Präsentationsstück bzw. über die jeweilige Exponatengruppe, enthalten. Die Metadaten können technisch auch als maschinell auslesbare Textbeschreibungen zu den Grafiken/Fotos des jeweiligen Exponats verstanden werden (Text außerhalb der bildlichen Darstellung/nicht direkt auf der Grafik oder am Foto angebracht) und stellen somit eine kostengünstige alternative Darstellungsform dar.

Die Barrierefreiheitsanforderungen müssen auch dann nicht erfüllt werden, wenn es sich um Inhalte von Websites und mobile Anwendungen von Schulen, Kindergärten und Kinderkrippen ohne wesentliche Verwaltungsfunktion handelt (lit. h; vgl dazu auch Art. 1 Abs. 5 der Web-Zugänglichkeits-RL).

Ebenfalls ausgenommen sind Inhalte, bei denen die Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Rechtsträgers führen würde (Art. 5 der Web-Zugänglichkeits-RL). Demnach enthält Abs. 3 lit. j die entsprechenden Kriterien, wonach zu beurteilen ist, wann eine derartige unverhältnismäßige Belastung gegeben ist und wann nicht. Maßnahmen, die eine unverhältnismäßige Belastung bewirken würden, sind zu verstehen als Maßnahmen, die einer Stelle eine übermäßige organisatorische oder finanzielle Last auferlegen würden oder die Fähigkeit der öffentlichen Stelle, entweder ihren Zweck zu erfüllen oder Informationen, die für ihre Aufgaben und Dienstleistungen erforderlich oder relevant sind, zu veröffentlichen, gefährden würden, wobei den voraussichtlichen entstehenden Nutzen oder Nachteilen für die Bürger, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, Rechnung zu tragen ist. Bei der Bewertung, inwieweit Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt werden können, weil sie eine unverhältnismäßige Belastung bewirken würden, sollten nur berechtigte Gründe berücksichtigt werden. Mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis gelten nicht als berechtigte Gründe. Das Ergebnis dieser Beurteilung ist in der Erklärung zur Barrierefreiheit nach § 4 wiederzugeben, ebenso wie barrierefrei zugängliche Alternativen (vgl. dazu Abschnitt 1 des Anhangs der Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, ABl. Nr. L 256 vom 12.10.2018 S. 103).

Zu § 3

In dieser Bestimmung werden die Anforderungen an den barrierefreien Zugang von Websites und mobilen Anwendungen festgelegt. Es gibt vier Grundsätze des barrierefreien Zugangs: Wahrnehmbarkeit, d. h., die Informationen und Komponenten der Nutzerschnittstelle müssen den Nutzern in einer Weise dargestellt werden, dass sie sie wahrnehmen können; Bedienbarkeit, d. h., der Nutzer muss die Komponenten der Nutzerschnittstelle und die Navigation handhaben können; Verständlichkeit, d. h., die Informationen und die Handhabung der Nutzerschnittstelle müssen verständlich sein; und Robustheit, d. h., die Inhalte müssen robust genug sein, damit sie zuverlässig von einer Vielfalt von Benutzeragenten, einschließlich assistiven Technologien, interpretiert werden können. Zum Zeitpunkt der Erlassung dieses Bundesgesetzes besteht ein Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2048 der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2018 über die harmonisierte Norm für Websites und mobile Anwendungen zur Unterstützung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 327 vom 21.12.2018, S. 84, wo auf die europäische Norm EN 301 549 V2.1.2 (2018-08) referenziert wird, die die funktionalen Anforderungen an die Barrierefreiheit für IKT-Produkte und Dienstleistungen zusammen mit einer Beschreibung der Testverfahren und Bewertungsmethoden für jede Zugänglichkeits-Anforderung festlegt.